

1. Welche gesetzlichen Bestimmungen muss ich befolgen?

Schweine unterliegen der Viehverkehrsverordnung, der Schweinehaltungshygiene-Verordnung, dem Tierseuchengesetz, dem Arzneimittelgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

2. Meldepflichten

2.1 Meldung und Registrierung der Schweinehaltung beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Gemäß Viehverkehrsverordnung (VVVO) muss jeder Halter von Schweinen seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie ihres Standortes beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen. Auch Hobbyhalter, welche die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind zur Registrierung verpflichtet. Alle erforderlichen Angaben aus dem Tierhalterantrag werden zur Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für Entschädigungsanträge, benötigt.

Als Tierbestand gelten alle Tiere eines Tierhalters, die hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung eine seuchenhygienische Einheit bilden.

Anträge zur Registrierung können Sie beim Veterinäramt (Adresse siehe oben) anfordern. Die Registrierung ist kostenlos. Der Tierhalter erhält nach Antragstellung eine 12-stellige Registriernummer zugewiesen.

2.2 Meldung bei der Tierseuchenkasse Sachsen

Meldepflichtig und beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Halter von Schweinen. Weitere Informationen zur Meldung, zu den Beiträgen und Leistungen der Tierseuchenkasse erhalten Sie unter

Sächsische Tierseuchenkasse
Löwenstraße 7a
01099 Dresden



Telefon: (0351) 80608-13
Telefax: (0351) 80608-12
E-Mail: info@tsk-sachsen.de
Home: www.tsk-sachsen.de

2.3 Meldungen des Tierbestandes zum 01.01. des jeweiligen Jahres (Stichtagsmeldung) zur Schweinedatenbank

Jeder Schweinehalter hat zum 1. Januar eines jeden Jahres eine Stichtagsmeldung abzugeben. Bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres sind folgende Angaben zur am 01. Januar im Bestand befindlichen Schweinezahl zu machen

- Anzahl Schweine insgesamt und
- davon -Anzahl Zuchtsauen
 - Anzahl sonstige Zucht- und Mastschweine über 30kg
 - Anzahl Ferkel bis einschließlich 30 kg

Wer als Schweinehalter registriert ist und am 01. Januar keine Schweine im Bestand hat, muss in der Meldung Tierzahl 0 angeben.

2.4 Meldung der Übernahme (Zugang) von Schweinen in den Bestand (Bewegungsmeldung) zur Schweinedatenbank

Zur Meldung verpflichtet sind jeweils die aufnehmenden Betriebe wie Schweinehalter, Viehhändler, Sammelstellen, Transporteure und Schlachtstätten. Die Meldung zur Übernahme/ Zugang hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen.

Meldeangaben

- die Registriernummer des abgebenden Betriebes
- die Registriernummer des aufnehmenden Betriebes
- die Anzahl der aufgenommenen Schweine
- das Datum der Übernahme / Zugang

2.5 Meldeweg zur Schweinedatenbank

Die Schweinedatenbank ist Bestandteil des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere- der sogenannten HIT-Datenbank. Es stehen 2 Meldewege zur Verfügung

1. Die Schriftliche Meldung ist unter Benutzung von Meldekarten für Übernahme/ Zugang und dem Stichtagsmeldebogen zur Abarbeitung an die beauftragte Stelle zu senden. Beauftragte Stelle in Sachsen ist der

Sächsischer Landeskontrollverband e.V.
August-Bebel-Str. 6
09577 Lichtenwalde



Tel.: 037206-870
Fax: 037206-87231
Home: www.lkvsachsen.de.

Hier können Sie Meldekarten für Übernahme / Zugang schriftlich oder per Fax bestellen. Außerdem sind die Unterlagen über die Oberleistungsprüfer und Mitarbeiter des Schweinekontrollrings erhältlich. Den Meldebogen für die Stichtagsmeldung finden Sie unter www.lkvsachsen.de. Dieser Meldeweg ist kostenpflichtig (Meldekarten und Bearbeitung).

2. Der Onlinemeldeweg direkt über das Internet zur Schweinedatenbank steht unter nachfolgender Internetadresse www.hi-tier.de zur Verfügung. Die Meldepflichtigen erhalten Ihre Zugangsberechtigung in Form der Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung als Benutzername (12-stellig, diese haben Sie von Ihrem zuständigen LÜVA erhalten mit der Registrierung des Tierbestandes) und der dazu gehörigen **Persönlichen-Identifikations-Nummer** über den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. in einem Anschreiben bei der Registrierung in der HIT- Datenbank. Meldepflichtige, die bereits in der Rinderdatenbank oder der ZID- Datenbank registriert sind, können Ihre PIN auch für Meldungen in der Schweinedatenbank benutzen. Gegen eine Gebühr von 5,00 € plus MwSt. können Sie diese **PIN** schriftlich oder per Fax, unter Angabe Ihrer Adresse und Registriernummer, beim Sächsischen Landeskontrollverband anfordern.

3. Dokumentationspflichten

Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters

Jeder Halter von Schweinen muss über seinen Schweinebestand gemäß der Viehverkehrsverordnung ein Bestandsregister führen. Dieses muss gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Bestandsregister darf statt in gebundener Form auch als Loseblattsystem (jede Seite zusätzlich mit Registriernummer) oder in elektronischer Form geführt werden (z. B. in Form einer Word- oder Excel-Tabelle, Herdenmanagementprogramme). Es muss dem Muster der Viehverkehrsverordnung entsprechen. Die Eintragungen sind in dauerhafter Weise (Kugelschreiber) vorzunehmen. In das Bestandsregister sind unter Angabe ihrer Ohrmarkennummern unverzüglich alle Tierzugänge und Tierabgänge einzutragen mit Datum des Zugangs, Art und Anzahl der Tiere sowie Name und Adresse des bisherigen Besitzers sowie des Transporteurs sowie Datum des Abgangs, Art und Anzahl der Tiere sowie Name und Adresse des Käufers sowie des Transporteurs einzutragen. Das Bestandsregister ist dem Veterinäramt auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Vordrucke des Bestandsregisters werden vom Sächsischen Landeskontrollverband e.V. angeboten.

4. Kennzeichnung der Schweine mit Ohrmarken

Jedes Schwein ist vom Tierhalter im Ursprungsbetrieb durch eine Ohrmarke spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens dauerhaft zu kennzeichnen. Falls ein Schwein seine Ohrmarke verliert oder ist die Ohrmarke unleserlich, muss der Tierhalter unverzüglich für Ersatz sorgen. Dies gilt nicht für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:
Tel.-Nr.: 0375 4402 22601 , Fax-Nr.: 0375 4402 22658, E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de

